

Dieser Plan wird teilweise überlagert durch die Bebauungspläne 717, 880, 896, 1163

■ ■ Geltungsbereich

ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungswände vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten
- Künftig herzustellende Straßenfläche
- Vorgärten
- Grünfläche
- Grenze des Durchführungsplans
- Grenzen des Umlegungsgebietes

Bauzonen

D - Geschäftsgebiet (geschlossene Bauweise)

1. Die Bestimmungen des § 7 (Abnutzbarkeit der Grundstücke) und des § 8 (Gebäudehöhe) der Bauplanverordnung der Stadt Wuppertal vom 1.1.1933 und ihrer Ergänzungen, die diesem Plan unterliegen, sind für den Bereich dieses Plans aufzuheben.
2. Der Übergang zwischen zwei verschiedenen Nutzungszwecken, der auch bei benachbarten Gebäuden erfolgen kann, ist durch entsprechende Bauweise zu gewährleisten. Die Bauweise ist im Rahmen dieser Grundstücke eine Bestimmung der städtischen Bauvorschriften anzufügen.
3. Wenn in diesem Plan für die Höhenbegrenzung eines Gebäudes zwei Maße angegeben sind, steht das erste Maß die Höhe der Hauptgeschosse in der Gebäudehöhe, das zweite Maß die absolute Höchsthöhe des Gebäudes dar. Die Höhe der Hauptgeschosse ist durch die städtischen Bauvorschriften anzufügen.

- Eingeschossig
- Viergeschossig
- Fünfgeschossig und 7 zurückgesetztes Geschöß
- Siebengeschossig

Gängen und Hofflächen im Wechselplan sind innerhalb der gemeinsamen städtischen Grundstücksgrenzen, die sich aus der Neuordnung ergeben.

ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 12. OKT. 1960 DER OBERSTADTDIREKTOR (Siegel) W. (Siegel) J.A. BEGEORDNETER ST. O. BAUDIREKTOR (Siegel)	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 3. FEBRUAR 1961 BEGEORDNETER ST. O. BAUDIREKTOR (Siegel) LÖCKMANN STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT VERMESSUNGS-DIREKTOR (Siegel)
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1952 (GV NW 5.75) durch Beschluß der Stadtverordneten vom 22. Nov. 1960 aufgestellt worden. (Siegel)	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1952 (GV NW 5.75) durch Beschluß der Stadtverordneten vom 22. Nov. 1960 aufgestellt worden. (Siegel)
(Siegel) HERTBERTS OBERBÜRGERMEISTER	(Siegel) HERTBERTS OBERBÜRGERMEISTER
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1952 (GV NW 5.75) durch Beschluß der Stadtverordneten vom 28.6.62 bestätigt worden. (Siegel)	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1952 (GV NW 5.75) durch Beschluß der Stadtverordneten vom 8.10.62 förmlich festgestellt worden. (Siegel)
(Siegel) SCHWEMM OBERBÜRGERMEISTER	(Siegel) FROEWIN OBERBÜRGERMEISTER

Satzungsbeschluss

128

Abzeichnung

Nachdruck und Vervielfältigung ist ohne schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung Wuppertal untersagt. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist nicht übernommen.

STADT WUPPERTAL
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.128
 zwischen Berliner Str. bzw. Sternstr. u. Wupper von Sternstr. bis Langobardenstraße
TEIL B: BAUGESTALTUNG
 M. 1: 500